

Reise- und Touristenverkehr

§17

(1) Für Klein- und Heimtiere, die im Reise- und Touristenverkehr vorübergehend ein-, aus- oder durchgeführt werden sollen, entfällt der Antrag auf Erteilung einer veterinärhygienischen Ein-, Aus- und Durchfuhrgenehmigung. Ausgenommen davon sind Tiere, die für eine längere Aufenthaltsdauer als 4 Wochen ein- oder ausgeführt werden.

(2) Für die Durchfuhr von Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klautentieren (unabhängig von der Anzahl der Tiere), soweit sie im Ausnahmefall im Reise- und Touristenverkehr erforderlich wird, sowie für Sendungen mit mehr als 20 Einzeltieren aller Haus-, Zier- und Wildgeflügelarten sowie von Tauben, Papageien und Sittichen wird von den Mitarbeitern des Grenzveterinärdienstes der DDR die Zustimmung zur Durchfuhr gebührenfrei erteilt.

(3) Tiere, die im Reise- und Touristenverkehr ein-, aus- oder durchgeführt werden, unterliegen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einreise einer grenztierärztlichen Kontrolle. Dabei sind Veterinärzertifikate oder Impfpässe vorzulegen, in denen durch staatlich beauftragte Tierärzte bestätigt wird, daß

- a) die Tiere gesund sind und bei der tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen einer Mensch oder Tier gefährdenden Krankheit gezeigt haben;
- b) Hunde und Katzen gegen Tollwut schutzgeimpft sind. Die Impfung muß mindestens 30 Tage vor Grenzübergang vorgenommen worden sein und darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

(4) Für die Durchfuhr im Reise- und Touristenverkehr sind Veterinärzertifikate nur erforderlich für

- a) Einhufer, Wiederkäuer und andere Klautentiere sowie Fleischfresser (darunter Hunde und Katzen), Kaninchen, Hasen, Papageien und Sittiche, unabhängig von der Anzahl der Tiere;
- b) andere warmblütige Tiere, soweit mehr als 4 Stück befördert werden;
- c) tierische Erzeugnisse und Rohstoffe von Warmblütern in rohem, unbearbeitetem Zustand, wenn mehr als 5 kg mitgeführt werden.

§18.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder für bestimmte Staaten nichts anderes festgelegt ist, sind für den persönlichen Bedarf oder als Geschenk vorgesehene Güter keine veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigungen und keine Veterinärzertifikate erforderlich, wenn sie einem Bearbeitungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre veterinärhygienische Unbedenklichkeit garantiert. Ausgenommen davon sind tierische Erzeugnisse und tierische Rohstoffe in rohem, gefrorenem, geräuchertem oder gesalzenem Zustand, wenn sie nicht als Reiseverpflegung zubereitet sind.

§ 19

Diese Durchfuhrbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchfuhrbestimmung

**Antrag
auf Erteilung einer veterinärhygienischen Einfuhr-,
Ausfuhrgenehmigung¹**

1. Antragsteller (Name, Anschrift)
2. Anzahl und Art der Tiere/Menge und Art der Güter¹

¹ Nichtzutreffendes streichen

3. Angaben für die Einfuhr/Ausfuhr von Tieren/Gütern¹

3.1. bei Einfuhren:

- a) **Ausfuhrland und/oder Ursprungsland**
- b) Lieferant (Name, Anschrift)
- c) Vertragsnummer
- d) Empfänger in der DDR
- e) kreistierärztliche Quarantänezustimmung^{2 3}
- f) Einfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel^{3 4}

3.2. bei Ausfuhren:

- a) Empfängerland d/Einfuhrland
- b) Käufer/Empfänger (Name, Anschrift)
- c) Vertragsnummer
- d) veterinärhygienische Forderungen des Empfängerlandes³
- e) Ausfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel^{3 4}

4. Transportmittel: Eisenbahn, Kraftfahrzeug, Schiff, Flugzeug¹

5. Grenzübergangsstelle

6. Zeitraum der Lieferung (von — bis)

Ort, Datum

Unterschrift

² gilt nur für Tiere³ ist als Anlage dem Antrag beizufügen¹ gilt nur für nichtkommerzielle Einfuhren bzw. AusfuhrenAnlage 2

zu vorstehender Erster Durchfuhrbestimmung

**Antrag auf Erteilung
einer veterinärhygienischen Durchfuhrgenehmigung**

1. Antragsteller (Name, Anschrift)
2. Anzahl und Art der Tiere¹
3. Ursprungsland und Bestimmungsland der Tiere (von — nach)
4. Grenzübergangsstellen (Eingang — Ausgang)
5. Transportmittel
6. bei Umladung in der DDR
 - a) Ort der Umladung
 - b) Wechsel der Transportmittel

Ort, Datum

Unterschrift

Für Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und andere Klautentiere ist dem Antrag eine Abnahmeerklärung der staatlichen Veterinärstellen des an die DDR angrenzenden Bestimmungs- oder Transitlandes beizufügen.

¹ Bei Beantragung mehrerer Grenzübergangsstellen ist die Anzahl der Tiere je Grenzübergangsstelle anzugeben.

**Zweite Durchfuhrbestimmung
zur Veterinärhygienischen
Grenzüberwachungsverordnung
vom 11. Oktober 1984**

Auf der Grundlage des § 14 und in Durchführung der §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 11 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 29